

VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR DIE ERSTELUNG VON INDIVIDUALSOFTWARE

- STACKFORCE GMBH -

1 VERTRAGSGEGENSTAND

- 1.1 Die STACKFORCE GmbH erstellt gemäß der dem Vertragsabschluss zugrunde liegenden Leistungsbeschreibung (siehe Ziffer 2.2) Software für den Kunden.
- 1.2 Die dem Kunden von der STACKFORCE GmbH zu überlassende Software beinhaltet nur deren ausführbare Form oder die Form einer Software-Bibliothek, wobei eine Software-Bibliothek aus vorkompiliertem Programmcode, Quellcode oder beidem bestehen kann, insofern nicht anderweitig vereinbart oder geliefert.
- 1.3 Die Software bzw. Bestandteile der Software, die nicht in Form von Quellcode überlassen wird, wird einschließlich einer Bedienungsanleitung (Benutzungsdokumentation oder Online-Hilfe) übergeben. Die Bedienungsanleitung ist in englischer oder deutscher Sprache abgefasst, soweit nichts anderes vereinbart ist.
Die Lieferung oder Erstellung einer weitergehenden Dokumentation bedarf gesonderter schriftlicher Vereinbarung insbesondere zu Inhalt und Umfang der Dokumentation.
- 1.4 Die STACKFORCE GmbH wird die Software samt Bedienungsanleitung (zusammen: Leistungsgegenstände) nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Berufsausübung erstellen.
- 1.5 Analyse-, Planungs-, Beratungs- und Schulungsleistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages und von der STACKFORCE GmbH nicht geschuldet.

2 ZUSAMMENARBEIT DER VERTRAGSPARTNER

- 2.1 Der Kunde teilt seine fachlichen und funktionalen Anforderungen an die Software der STACKFORCE GmbH vollständig und detailliert mit und übergibt der STACKFORCE GmbH rechtzeitig alle für die Erstellung der Software benötigten Unterlagen, Informationen und Daten. Dazu gehört auch die Beschreibung praxisgerechter und geeigneter Testfälle und -daten für die Beschaffenheitsprüfung (siehe Ziffer 7.1).
- 2.2 Die Leistungsbeschreibung gibt die geschuldete Beschaffenheit der Software abschließend wieder. Änderungen der Leistungsbeschreibung erfolgen nur gemäß Ziffer 3. Die STACKFORCE GmbH erbringt Analyse-, Planungs- und Beratungsleistungen auch im

Zusammenhang mit der Leistungsbeschreibung nur auf Grundlage eines gesonderten Vertrages gegen gesonderte Vergütung (siehe auch Ziffer 1.5).

- 2.3 Die STACKFORCE GmbH hat den vom Kunden als Ansprechpartner (Ziffer 2.1 der allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)) benannten Projektleiter einzuschalten, soweit die Durchführung des Vertrages dies erfordert. Die Entscheidungen der Ansprechpartner sind schriftlich festzuhalten.
- 2.4 Ein Anspruch des Kunden auf Leistungserbringung bei ihm besteht nicht.

3 VERFAHREN FÜR LEISTUNGSÄNDERUNGEN

Beide Vertragspartner können Änderungen von Leistungsbeschreibung (Ziffer 2.2) und Leistungserbringung vorschlagen. Dafür ist folgendes Verfahren vereinbart:

- 3.1 Die STACKFORCE GmbH wird einen Änderungsvorschlag des Kunden sichten und ihm mitteilen, ob eine umfangreiche Prüfung dieses Änderungsvorschlages erforderlich ist oder nicht.
- 3.2 Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsvorschlages erforderlich, wird die STACKFORCE GmbH dem Kunden in angemessener Frist den dafür voraussichtlich benötigten Zeitraum und die Vergütung mitteilen. Der Kunde wird in angemessener Frist den Prüfungsauftrag erteilen oder ablehnen.
- 3.3 Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsvorschlages nicht erforderlich oder die beauftragte Prüfung abgeschlossen, wird die STACKFORCE GmbH dem Kunden entweder
 - a) ein schriftliches Angebot zur Durchführung der Änderungen (Änderungsangebot) unterbreiten. Das Änderungsangebot enthält insbesondere die Änderungen der Leistungsbeschreibung und deren Auswirkungen auf den Leistungszeitraum, die geplanten Termine und die Vergütung, oder
 - b) mitteilen, dass der Änderungsvorschlag im Rahmen der vereinbarten Leistungen für die STACKFORCE GmbH nicht durchführbar ist.
- 3.4 Der Kunde wird ein Änderungsangebot innerhalb der dort genannten Annahmefrist (Bindefrist) entweder ablehnen oder die Annahme schriftlich oder in einer anderen zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Form erklären. Eine etwaige Ablehnung wird der Kunde unverzüglich der STACKFORCE GmbH mitteilen.
- 3.5 STACKFORCE GmbH und Kunde können vereinbaren, dass von einem Änderungsvorschlag betroffene Leistungen bis zur Beendigung der Prüfung, oder soweit ein Änderungsangebot unterbreitet wird bis zum Ablauf der Bindefrist unterbrochen werden.
- 3.6 Bis zur Annahme des Änderungsangebots werden die Arbeiten auf der Grundlage der bisherigen vertraglichen Vereinbarungen weitergeführt. Die Leistungszeiträume verlängern sich um die Zahl der Kalendertage, an denen die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Änderungsvorschlag oder seiner Prüfung unterbrochen wurden. Die STACKFORCE GmbH kann für die Dauer der Unterbrechung (Ziffer 3.5) eine angemessene Vergütung

verlangen, außer soweit die STACKFORCE GmbH ihre von der Unterbrechung betroffenen Arbeitnehmer anderweitig eingesetzt oder einzusetzen böswillig unterlassen hat.

- 3.7 Das Änderungsverfahren wird auf Anforderung der STACKFORCE GmbH schriftlich oder in Textform auf einem Formular der STACKFORCE GmbH dokumentiert, soweit nichts anderes vereinbart ist. Jede Änderung der Leistungsbeschreibung ist schriftlich oder in einer anderen zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Form zu vereinbaren.
- 3.8 Für Änderungsvorschläge der STACKFORCE GmbH gelten die Ziffern 3.2 bis 3.7 entsprechend.
- 3.9 Änderungsvorschläge sind an den Ansprechpartner (Ziffer 2.3) des Vertragspartners zu richten.

4 NUTZUNGSRECHTE UND SCHUTZ VOR UNBERECHTIGTER NUTZUNG

- 4.1 Die STACKFORCE GmbH räumt dem Kunden mit vollständiger Bezahlung der geschuldeten Vergütung das nicht ausschließliche Recht ein, die Leistungsgegenstände für den vertraglich vorausgesetzten Einsatzzweck in seinem Unternehmen auf Dauer zu nutzen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Eine Übertragung von Nutzungsrechten auf Dritte ist nur bei vollständiger Aufgabe der Rechte des Kunden zulässig.

Der Kunde ist verpflichtet, die ihn treffenden Pflichten und Nutzungsbeschränkungen dem Dritten aufzuerlegen. Dies gilt insbesondere für die Pflichten nach Ziffer 5.8. Der Kunde wird auf Anfrage der STACKFORCE GmbH die Aufgabe der eigenen Nutzung schriftlich bestätigen.

- 4.2 Handelt es sich bei der Software um einzubettende Software, ist der Kunde dazu berechtigt, die einzubettende Software in eigene Software und Produkte zu integrieren und sie als Teil eigener Software und Produkte zu vermarkten und zu bewerben sowie an eigene Kunden und Geschäftspartner weiter zu geben.

Die STACKFORCE GmbH räumt hierzu dem Kunden das Recht ein, eigenen Kunden und Geschäftspartnern ein unwiderrufliches Nutzungsrecht für die als Teil eigener Software und Produkte verkaufte, integrierte Software zu gewähren (Sublizenz). Der Kunde trifft hierfür nach seinem Ermessen eigene Vereinbarungen mit seinen Kunden und Geschäftspartnern, unter der Voraussetzung, dass die Nutzung der integrierten Software den in diesem Vertrag aufgeführten Bedingungen entspricht und in keiner Weise die Rechte der STACKFORCE GmbH beeinträchtigt.

Eine Kündigung dieses Vertrages hat keine Auswirkungen auf ein vom Kunden an eigene Kunden und Geschäftspartner gewährtes Nutzungsrecht über die in eigene Software oder Produkte integrierte Software.

- 4.3 Im Übrigen verbleiben alle Rechte bei der STACKFORCE GmbH.
- 4.4 Die STACKFORCE GmbH ist berechtigt, angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor einer nicht vertragsgemäßen Nutzung zu treffen. Der Einsatz der Software auf einer Ausweich oder Nachfolgekonfiguration darf dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- 4.5 Der Kunde darf Software nur kopieren, soweit dies für den vertragsgemäßen Einsatz erforderlich ist. Die Anzahl der Kopien richtet sich nach der vertragsgemäß vereinbarten Anzahl, wobei eine Lizenz einer Kopie entspricht, insofern nicht anderweitig geregelt. Urheberrechtsvermerke in der Software dürfen nicht verändert oder gelöscht werden.
- 4.6 Die STACKFORCE GmbH kann das Einsatzrecht des Kunden widerrufen, wenn dieser nicht unerheblich gegen Einsatzbeschränkungen oder sonstige Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung (siehe auch Ziffer 5.8) verstößt. Die STACKFORCE GmbH hat dem Kunden vorher eine Nachfrist zur Abhilfe zu setzen. Im Wiederholungsfalle und bei besonderen Umständen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Widerruf rechtfertigen, kann die STACKFORCE GmbH den Widerruf ohne Fristsetzung aussprechen. Der Kunde hat der STACKFORCE GmbH die Einstellung der Nutzung nach dem Widerruf schriftlich zu bestätigen. Die STACKFORCE GmbH wird dem Kunden das Einsatzrecht wieder einräumen, nachdem der Kunde schriftlich dargelegt und versichert hat, dass keinerlei Verstöße gegen das Einsatzrecht mehr vorliegen sowie vorherige Verstöße und deren Folgen beseitigt sind.

5 PFLICHTEN DES KUNDEN

- 5.1 Der Kunde sorgt dafür, dass fachkundiges Personal projektbegleitend für die Unterstützung der STACKFORCE GmbH und ab Übergabe für die Beschaffenheitsprüfung (Ziffer 7.1) und den Einsatz der Software zur Verfügung steht.
- 5.2 Der Kunde wird auf Anforderung der STACKFORCE GmbH geeignete Testfälle und -daten für die Beschaffenheitsprüfung in maschinenlesbarer Form zur Verfügung stellen (vgl. Ziffer 2.1). Unterlässt der Kunde die Übergabe solcher Testfälle und -daten, kann die STACKFORCE GmbH selbst geeignete Testfälle gegen zusätzliche Vergütung auswählen und erstellen.
- 5.3 Der Kunde ist verpflichtet, eine dafür bereit gestellte Software nach Mitteilung der Bereitstellung herunterzuladen.
- 5.4 Der Kunde hat Mängel insbesondere gemäß Ziffer 2.4 der AGB zu melden. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden dafür die entsprechenden Formulare und Verfahren der STACKFORCE GmbH verwendet.
- 5.5 Der Kunde hat der STACKFORCE GmbH soweit erforderlich bei der Vertragsdurchführung und bei der Beseitigung von Mängeln gemäß Ziffer 2.2 der AGB zu unterstützen und sonstiges Analysematerial zur Verfügung zu stellen.

- 5.6 Der Kunde wird die STACKFORCE GmbH unverzüglich über Änderungen der Einsatzbedingungen nach der Übergabe unterrichten.
- 5.7 Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird der Kunde alle der STACKFORCE GmbH übergebenen Unterlagen, Informationen und Daten bei sich zusätzlich so verwahren, dass diese bei Beschädigung und Verlust anhand von Datenträgern rekonstruiert werden können.
- 5.8 Der Kunde darf nichts unternehmen, was einer unberechtigten Nutzung Vorschub leisten könnte. Insbesondere darf er nicht versuchen, die Software zu dekompilieren, außer er ist dazu berechtigt. Der Kunde wird die STACKFORCE GmbH unverzüglich unterrichten, wenn er Kenntnis davon hat, dass in seinem Bereich ein unberechtigter Zugriff droht oder erfolgt ist.

6 ÜBERGABE UND GEFAHRENÜBERGANG

- 6.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann die STACKFORCE GmbH dem Kunden die Leistungsgegenstände auch durch elektronische Übermittlung oder durch Bereitstellung zum Herunterladen übergeben. Werden die Leistungsgegenstände zum Herunterladen bereitgestellt, teilt die STACKFORCE GmbH dem Kunden die Bereitstellung mit.
- 6.2 Soweit die Leistungsgegenstände elektronisch übermittelt werden, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs mit Eingang bei dem von der STACKFORCE GmbH mit dem Weiterversand beauftragten Telediensteanbieter auf den Kunden über.
- 6.3 Soweit die Leistungsgegenstände zum Herunterladen bereitgestellt werden, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs mit Bereitstellung und Information des Kunden darüber auf den Kunden über.

7 BESCHAFFENHEITSPRÜFUNG UND MÄNGELANSPRÜCHE DES KUNDEN

- 7.1 Der Kunde wird alle übergebenen Leistungsgegenstände, insbesondere Software oder als Teillieferung vereinbarte lauffähige Teile der Software unverzüglich – in der Regel innerhalb von 14 Kalendertagen – auf Mangelfreiheit, insbesondere vereinbarungsgemäß Beschaffenheit, untersuchen (Beschaffenheitsprüfung). Der Kunde wird dazu für die Software praxisgerechte und geeignete Testfälle und -daten einsetzen (vgl. Ziffer 2.1). Die STACKFORCE GmbH kann sich mit dem Kunden hinsichtlich der Testverfahren abstimmen sowie die Beschaffenheitsprüfung auch vor Ort begleiten und unterstützen.
- 7.2 Der Kunde wird während oder nach der Beschaffenheitsprüfung etwa auftretende Mängel unverzüglich, spätestens sieben Kalendertage ab Kenntnis, ordnungsgemäß mitteilen (Ziffer 5.4).
- 7.3 Ergänzend gilt die kaufmännische Untersuchungs und Rügepflicht (§ 377 HGB).
- 7.4 Die STACKFORCE GmbH gewährleistet, dass die Leistungsgegenstände bei vertragsgemäßem Einsatz der vertragsgemäßigen Beschaffenheit entsprechen. Für Sachmängel gilt

insbesondere Ziffer 4 der AGB. Für Rechtsmängel gilt insbesondere Ziffer 5 der AGB. § 650 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

- 7.5 Der Kunde hat Mangelansprüche nur, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar oder anderweitig nachweisbar sind. Für die Mitteilung von Mängeln gelten insbesondere Ziffern 5.4, 7.2 und 7.3.
- 7.6 Stehen dem Kunden Mangelansprüche zu, hat er zunächst nur das Recht auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Die Nacherfüllung beinhaltet nach Wahl der STACKFORCE GmbH entweder Nachbesserung oder die Erstellung eines neuen Leistungsgegenstandes. Die Interessen des Kunden werden bei der Wahl angemessen berücksichtigt.

Der Kunde wird der STACKFORCE GmbH den Ein- und Ausbau im Rahmen der Nacherfüllung ermöglichen, außer soweit dies dem Kunden unzumutbar ist. Vor eigenen Maßnahmen zur Mangelbeseitigung wird der Kunde mit der STACKFORCE GmbH Rücksprache halten.

Hat der Kunde einen Anspruch auf Aufwendungsersatz, besteht dieser nur in angemessenem Umfang unter Berücksichtigung des Werts der betreffenden Leistung in mangelfreiem Zustand und der Bedeutung des Mangels.

- 7.7 Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie aus anderen Gründen nicht durchzuführen, kann der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Vergütung mindern, vom Vertrag zurücktreten und/oder – im Rahmen von Ziffer 6 der AGB – Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen.

Ist die Nacherfüllung verzögert, gilt für Schadens- und Aufwendungsersatz der STACKFORCE GmbH Ziffer 3.4 der AGB. Für Schadens- oder Aufwendungsersatz gilt insbesondere Ziffer 6 der AGB.

Der Kunde übt ein ihm zustehendes Wahlrecht bezüglich dieser Mangelansprüche innerhalb einer angemessenen Frist aus, in der Regel innerhalb von 14 Kalendertagen nach Möglichkeit der Kenntnisnahme vom Wahlrecht durch den Kunden.

8 GELTUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der STACKFORCE GmbH (AGB).